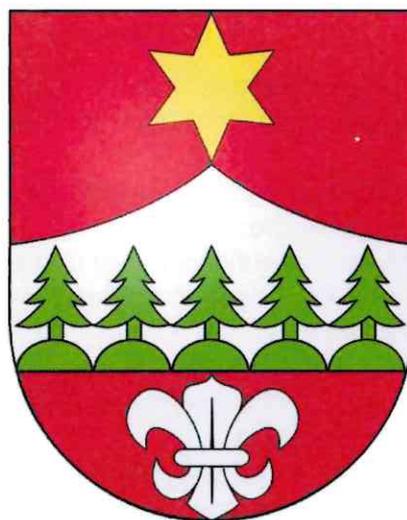


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Friedhof- und Bestattungs- verordnung



Vom 29.01.2025
In Kraft per 01.03.2025

Der Gemeinderat Forst-Längenbühl erlässt gestützt auf Art. 2 Friedhof- und Bestattungsreglement folgende Vorschriften:

1. Organisation / Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 1

Der Gemeinderat

- a entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile
- b stellt auf Antrag der Friedhofkommission den/die Friedhofgärtner*in und den/die Totengräber*in an
- d regelt das Verhältnis zwischen Friedhofgärtner*in und Gemeinde sowie Totengräber*in und Gemeinde vertraglich

Friedhofkommission

Art. 2

¹ Die Friedhofkommission ist zuständig für die grundsätzliche Organisation, Koordination und Betreuung des Bestattungswesen sowie für die Umsetzung der Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes und der entsprechenden Verordnung.

² Ihr obliegen im Weiteren folgende konkrete Aufgaben / Bereiche:

- Entscheid über die Bestattung Auswärtiger
- Bewilligung von Abweichungen bezüglich der Grabmale in Ausnahmefällen
- Treffen von Massnahmen, sofern die Vorgaben betreffend Grabmale und / oder Grab- und Friedhofpflege nicht eingehalten werden
-

Friedhofgärtner*in

Art. 3

¹ Der/die Friedhofgärtner*in ist in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission für den Unterhalt des Friedhofs zuständig.

² Dem/der Friedhofgärtner*in obliegen im Weiteren folgende konkrete Aufgaben / Bereiche:

- Pflege der Rasenflächen und Gemeinschaftsanlagen
- Unterhalt der Friedhofkapelle, der Geräte, Bänke und weiterer Einrichtungen
- Unterhalt der Wege und Plätze
- Anhörung / Einflussnahme in Bezug auf das Setzen von Grabmalen und Einfassungen
- Versehen von Gräbern, die durch die Angehörigen nicht unterhalten werden, mit einer Grünpflanzung
- Schneeräumung
- Sichern der Wasserleitungen vor Frost

Totengräber*in

Art. 4

¹ Der Totengräber ist in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission für eine würdige Bestattung verantwortlich.

² Dem/der Totengräber*in obliegen im Weiteren folgende konkrete Aufgaben / Bereiche:

- Aushub und eindecken der Gräber gemäss übergeordneten Vorschriften
- Einmessung und Markierung der Gräber jeweils unmittelbar nach jeder Beerdigung
- Eigentliche Beerdigung und Deponierung der Asche bzw. der Urne
- Einfassung der Gräber
- Setzen der Grabmale in Absprache mit den Angehörigen

2. Todesfälle / Bestattungsrecht (Bestattung und Beisetzung)

Erster Kontakt

Art. 5

¹ Unmittelbar nach einem Todesfall setzen sich die Angehörigen bzw. ein von den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen mit einem Mitglied der Friedhofkommission und dem Totengräber in Verbindung.

² Sofern Räume des Mehrzweckgebäudes genutzt werden, ist ebenfalls mit dem/der Hauswart*in sowie mit der Gemeindeverwaltung Forst-Längenbühl Kontakt aufzunehmen.

Aufbahrung

Art. 6

¹ In der Regel wird der Leichnam bis zur Beerdigung in der Friedhofkapelle oder im Krematorium aufgebahrt.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

**Bestattungs-
Termin**

Art. 7

¹ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

² Der Bestattungstermin wird in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

**Schliessung
des Sarges**

Art. 8

Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen.

**Bestattungs- und
Beisetzungszeiten**

Art. 9

¹Die Bestattungen und Beisetzungen beginnen in der Regel Montag bis Freitag ab 13:00 Uhr. Bevorzugte Zeiten sind jeweils Mittwoch oder Freitag nachmittags.

²Ausnahmsweise können die Bestattungen und Beisetzungen in Absprache mit der Friedhofkommission auf 11:00 Uhr festgelegt werden.

**Bestattungs-
feier**

Art. 10

Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen (in der Regel Besammlung bei der Friedhofkappelle mit anschliessender Trauerfeier im Mehrzweckgebäude).

Geläute

Art. 11

Das Grabgeläute besorgt der Totengräber in Absprache mit dem jeweiligen Pfarrer.

Grabschliessung

Art. 12

Nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab durch den Totengräber ohne Verzug zu schliessen.

**Fehlende
Angehörige**

Art. 13

Sofern keine näheren Angehörigen bekannt sind, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Ausgenommen ist der letzte Wille einer Person sofern die Finanzierung und der Unterhalt des Erd- oder Urnengrabes sichergestellt ist.

Gräber

Art. 14

¹Die Grabstätten werden innerhalb der Abteilungen der Reihe nach belegt.

²Die Gräber werden nummeriert und auf einer Karte nachgetragen.

3. Friedhofordnung

Zutritt

Art. 15

¹ Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

² Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Blindenhunde.

Allg. Verhalten und Ordnung

Art. 16

¹ Respektloses Verhalten, Lärmen, Spielen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

² Den Friedhofbesuchern ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern zu entfernen, steht einzig den Hinterlassenen oder denjenigen Personen zu, die das betreffende Grab pflegen.

Arten von Gräbern

Art. 17

¹ Die Erdbestattungsgräber werden in folgende Unter-Kategorien aufgeteilt

- Einzelgräber für Personen ab 12 Jahren (Jugendliche / Erwachsene)
- Einzelgräber für Personen bis 12 Jahre (Kinder)
- Schmetterlingsgrab (Tot- oder Frühgeburten sowie Tod von Kleinkindern)

² Die Gemeinschaftsgräber werden in folgende Unter-Kategorien aufgeteilt

- Gemeinschaftsgrab Urne
Im Gemeinschaftsgrab Urne wird nur die Asche (ohne Urne) beigesetzt. Auf Wunsch kann auf die Inschrift auf der gemeinsamen Schrifttafel verzichtet werden.
- Gemeinschaftsgrab Sarg
Beim Gemeinschaftsgrab Sarg erfolgt eine grundsätzliche Erdbestattung jedoch ohne entsprechendes oberflächliches Grab. In der Regel wird die Inschrift der verstorbenen Person auf der gemeinsamen Schrifttafel angebracht.

³ Die Lage und Gestaltung der verschiedenen Abteilungen legt die Friedhofkommission fest.

- Urnen** **Art. 18**
Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden (max. 4 Urnen zusätzlich).
- Register** **Art. 19**
Mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes wird ein Register über die Gräber geführt, in das mit Ordnungsnummern versehen, der Name und Vorname, das Geschlecht und das Alter der beerdigten Person einzutragen sind.
- Aufhebung der Grabfelder,** **Art. 20**
¹Nach Ablauf der Ruhedauer (Art. 6 Friedhof- und Bestattungsreglement) können die Grabfelder aufgehoben werden.

²Die Aufhebung der Grabfelder ist mindestens 6 Monate im Voraus im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun zu veröffentlichen.

³Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabmäler und den sonstigen Grabschmuck innerhalb dieser Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofkommission endgültig über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

4. Grabmale

- Grabkreuz** **Art. 21**
In der Regel wird ein Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals auf Kosten der Angehörigen mit einem provisorischen, einheitlichen Holzkreuz versehen. Dieses ist mit Vornamen, Familiennamen und Geburts- und Todesjahr weiss zu beschriften.
- Grabmale** **Art. 22**
Das Setzen von Grabmalen hat in Absprache mit dem Totengräber zu erfolgen.

5. Grab- und Friedhofpflege

Grabeinfassung

Art. 23

¹ Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch den Totengräber. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

² Die Ausmessungen betragen:

Reihengrab 170 x 75 cm

Urnengrab 100 x 60 cm

Grabpflege

Art. 24

¹ Gräber, die durch die Angehörigen nicht unterhalten sind, werden vom Friedhofgärtner mit einer Grünpflanzung versehen.

² Die Kosten für diese Grabpflege gehen zu Lasten der Gemeinde.

Gemeinschaftsgrab

Art. 25

Die Gemeinschaftsgräber werden durch den Friedhofgärtner unterhalten.

Abfälle

Art. 26

¹ Organische Abfälle und Kehrrecht sind getrennt in die auf dem Friedhof bereit stehenden Behälter zu deponieren.

² Andere Ablagerungsplätze sind verboten.

6. Gebühren

Schuldner

Art. 27

¹ Die Kosten und Gebühren werden belastet:

- a) dem Nachlass der verstorbenen Person oder
- b) den Angehörigen

² Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 21 Friedhof- und Bestattungsreglement ..

Inkasso

Art. 28

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung Forst-Längenbühl

Unentgeltliche Bestattung

Art. 29

Sofern über die Erbschaft des Verstorbenen der Konkurs eröffnet wird, prüft die Gemeinde nach Abschluss der Verlassenschaftsliquidation, ob ein Überschuss vorhanden ist. Falls eine positive Abrechnung resultiert, sind die Bestattungskosten anteilmässig durch die Erben zu bezahlen.

Einheimische / Auswärtige

Art. 30

In der nachfolgenden Differenzierung zwischen Einheimischen und Auswärtigen gelten alle Personen als einheimisch, welche ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes oder vor ihrem Wegzug insbesondere in ein Alters- oder Pflegeheim während mindestens 10 Jahren in der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl begründet hatten.

Grabplatzgebühren

Art. 31

	Einheimische	Auswärtige
▪ Reihengräber		
ab 12 Jahren	kostenlos	CHF 1'750.00
bis 12 Jahre	kostenlos	CHF 1'250.00
▪ Schmetterlingsgrab	kostenlos	CHF 1'250.00
▪ Urnengräber	kostenlos	CHF 1'000.00
▪ Gemeinschaftsgrab		
Urne	kostenlos	CHF 600.00
Sarg	kostenlos	CHF 1'250.00

Gebühren für die Beisetzung**Art. 32**

¹ Nachfolgende Gebühren für die Graberstellung und Beisetzung sind sowohl von Einheimischen wie von Auswärtigen geschuldet:

▪ Reihengräber ab 12 Jahren	CHF	1'250.00
▪ Reihengräber von 2 bis 12 Jahre	CHF	1'000.00
▪ Reihengräber unter 2 Jahren	CHF	800.00
▪ Schmetterlingsgrab	CHF	600.00
▪ Urnengrab		
Beisetzung <u>ohne</u> Abdankung)	CHF	400.00
Beisetzung und Abdankung)	CHF	550.00
▪ Urne in bestehendes Grab (inkl. Abdankung)	CHF	550.00
▪ Aschenschüttung in Gemeinschaftsgrab (inkl. Abdankung)	CHF	500.00

² Die Gebühren für eine allfällige Benützungsg Gebühr des Mehrzweckgebäudes, Dittligegg 1a, 3636 Längenbühl, sind im vorliegenden Gebührentarif mit Ausnahme des Tarifs ohne Abdankung inkludiert und werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Grabeinfassung**Art. 34**

Nachfolgende Gebühren für die Graberstellung und Beisetzung sind sowohl von Einheimischen wie von Auswärtigen geschuldet:

▪ Grabeinfassung inkl. Versetzen		
> Reihengrab	CHF	750.00
> Urnengrab	CHF	500.00
▪ Gemeinschaftsgrab, Bepflanzung Unterhalt und Beschriftung etc.	CHF	400.00

Grab ausschmücken**Art. 35**

Das individuelle Ausschmücken des Grabes durch den Totengräber erfolgt gemäss effektivem Aufwand.

Aufbahrungsraum**Art. 36**

	Einheimische		Auswärtige
Benützung Aufbahrungsraum	kostenlos	CHF	200.00

**Langjährige
Grabbepflanzung**

Art. 37

¹ Auf Anfrage können die Hinterbliebenen die Bepflanzung des Grabes langfristig durch Dritte ausführen lassen.

² Die Hinterbliebenen schliessen dazu mit der Gemeinde eine Unterhaltsvereinbarung ab. Diese regelt die Bepflanzung des Grabes für die Zeit bis zur Räumung des entsprechenden Gräberfeldes.

³ Für diese langjährige Grabbepflanzung gilt folgender Pauschaltarif:

▪ Reihengrab	CHF	9'500.00
▪ Urnengrab	CHF	7'000.00

⁴ Seitens der Gemeinde besteht kein diesbezüglicher Fonds. Die entsprechenden Grabunterhaltsbeiträge und die Kosten für den Unterhalt der Vertragsgräber sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2025 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE FORST-LÄNGENBÜHL

Der Präsident



Peter Scheurer

Der Sekretär



Anton Wenger